



Betreff:

nichtöffentlich

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Potsdam

Erstellungsdatum 18.12.2002

Eingang 02: 07.01.2003

Geschäftsbereich/FB: Musikschule

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
22.01.2003	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Es ergibt sich eine Erhöhung der Einnahmen in der Haushaltsstelle 33600.11000
 Unterrichtsgebühren im Haushaltsjahr 2003 um 25.000,00 EUR, ab dem Haushaltsjahr 2004 jährlich
 um 60.000,00 EUR.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Geschäftsbereich II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Begründung:

1.)

Die Erhöhung der Unterrichtsgebühren ab Schuljahr 2002/2003 erfolgt als eine Maßnahme zur Senkung des städtischen Zuschusses für die Musikschule.

Die Gebühren können auf Grund des sozial-kulturellen Bildungsauftrages einer kommunalen Musikschule nicht kostendeckend erhoben werden. Hierzu setzt die **Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg** vom 01.08.2001 unter Punkt 4.6. eine Kappungsgrenze des Nutzeranteils ab 40 % .

Der Aspekt der sozialen Verträglichkeit bleibt durch den Fortbestand des Paragraphen 6 (Ermäßigungen) gewahrt.

Gegenüberstellung der Gebühren für Gesangs- und Instrumentalunterricht

Unterrichtsart	Gebühr		Gebühr	
	monatlich alt	monatlich neu	jährlich alt	jährlich neu
Gebühr	(in EUR)		(in EUR)	
jährlich neu	(in EUR)		(in EUR)	
Einzelunterricht	50,00	55,00	600,00	660,00
flexibler Gruppenunterricht	35,00	38,50	420,00	462,00

2.)

Der Absatz 4 im § 5 entfällt auf Grund des in der Praxis fehlenden Bedarfs. Bei der Überlassung von Instrumenten außerhalb des regulären Musikschulbetriebes handelt es sich zudem um Leistungen, die keinen unmittelbaren Schul- oder Bildungszwecken dienen.

3.)

Die allgemeiner gefasste Überschrift des § 8 trägt der Tatsache Rechnung, dass es um Versäumnisse und Ausfälle sowohl bei Unterrichts- als auch bei Kursstunden geht. Außerdem findet hierdurch die Nichtanwendung der Regelungen bei Projekten Berücksichtigung.